Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1

15. 12. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Beihilfe für Hartweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76 [2]), insbesondere auf Artikel 40 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird eine Beihilfe für die Hartweizenerzeugung in der Gemeinschaft gewährt. Um die Verbesserung der Qualität im allgemeinen zu fördern und sicherzustellen, daß der geerntete Hartweizen insbesondere für die Teigwarenherstellung geeignet ist, empfiehlt es sich, die qualitativen und technologischen Merkmale, die der Hartweizen aufweisen muß, damit für ihn die Beihilfe gewährt werden kann, nach Maßgabe dieser Ziele festzusetzen.

Nach Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird die Beihilfe von den Mitgliedstaaten je Hektar Aussaat- und Ernteflädie gewährt. Mit Rücksicht darauf ist davon auszugehen, daß jede mit Hartweizen eingesäte Fläche, für die die normalen Anbauarbeiten durchgeführt sind, abgeerntet wird.

Das reibungslose Funktionieren der Beihilferegelung erfordert eine Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten, die gewährleistet, daß die Beihilfe nur für die betreffenden Flächen und die dafür in Frage kommenden Erzeugnisse gewährt wird. Diese Kontrolle kann nur zur Zeit des Wachstums wirksam durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sollte vorgesehen werden, daß jeder betroffene Mitgliedstaat die Meldung dieser Flächen einführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehene Beihilfe wird von den Mitgliedstaaten für die Erzeugung von Hartweizen in ihrem Hoheitsgebiet unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen gewährt.
2. Eine Hartweizenfläche gilt als eingesät und geerntet im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, wenn diese Fläche den normalen Anbauarbeiten für die Erzeugung von Hartweizen zur Zeit des Wachstums unterliegt.

Artikel 2

Hartweizen im Sinne dieser Verordnung sind Weizen der Art Triticum durum und die Hybridsorten aus der interspezifischen Kreuzung der Art Triticum durum, welche die gleiche Chromosomenzahl wie Triticum durum aufweisen.

Artikel 3

Die qualitativen und technologischen Eigenschaften, die der Hartweizen aufweisen muß, damit für ihn die Beihilfe gewährt werden kann, müssen sicherstellen, daß dieses Erzeugnis für die Verwendung zur Feingrieß- und Teigwarenherstellung geeignet ist und daß die Verarbeitungserzeugnisse bestimmten Ansprüchen des menschlichen Verbrauchs genügen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten führen eine Verwaltungskontrolle ein, die sicherstellt, daß das Erzeugnis, für das die Beihilfe beantragt wird, die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung erfüllt.
2. Für die Kontrolle führen die Mitgliedstaaten die Meldung der Anbauflächen und der verwendeten Saatgutsorten ein. Diese Meldung gilt als Antrag auf Gewährung der Beihilfe.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130 vom 19. Mai 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten kontrollieren durch Stichproben an Ort und Stelle die Richtigkeit der in Artikel 4 Abs. 2 genannten Meldung.

Artikel 6

Die zu zahlende Beihilfe berechnet sich nach der Anbaufläche.

Artikel 7

Die erzeugenden Mitgliedstaaten melden der Kommission die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und insbesondere die Angaben über die Flächen, für die die Beihilfe gewährt wurde.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 1147/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Beihilfe für Hartweizen [3]) wird aufgehoben. Sie bleibt für den Hartweizen gültig, für den die Beihilfe des Wirtschaftsjahres 1976/77 gewährt wurde.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130 vom 19. Mai 1976, S. 11

Begründung

Die neue Beihilfenregelung für die Erzeugung von Hartweizen (Fläche anstatt Erzeugung) hat gewisse technische Probleme bei der Durchführung hervorgerufen.

Einerseits erscheint das System der Meldung über Aussaat und Ernte für die nationalen Verwaltungen zu schwerfällig zu sein; andererseits hat sich die Kontrolle dieser Meldung als undurchführbar erwiesen.

Nach der Ernte ist es schwierig, zwischen einer Weichweizen- und Hartweizenfläche zu unterscheiden. Eine Kontrolle kann nicht durchgeführt werden. Diese wäre wirkungsvoller, wenn sie in der Zeit zwischen Wachstum im März und Ernte vorgenommen würde.

Es erscheint daher zweckmäßig, das System der Meldung einfacher zu gestalten und die Kontrolle für die Flächen vorzunehmen, für die die normalen Anbauarbeiten durchgeführt wurden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 102/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.